



Niedersächsisches Justizministerium
- Landesjustizprüfungsamt -

W/VR - Klausur
am 09.07.2024

W/VR-III/24 = ÖR 3 am 27. Februar 2026

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **19 Blatt** und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Der Aufgabentext ist separat von der Bearbeitung abzugeben. Er ist nicht Bestandteil der Bearbeitung und wird vernichtet. Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

**Der Oberbürgermeister**

Stadt Wolfsburg | Porschestra. 49 | 38440 Wolfsburg

Fachdienst:	Recht (FD 17)
Bearbeiter/in:	Frau Huber
Zimmer:	048
Telefon:	05361 / 28-190
Fax:	05361 / 28-010
E-Mail:	huber@stadt-wolfsburg.de
Mein Zeichen:	33.7/Recht/1670
Datum:	09.07.2024

Lieber Herr Referendar Frühling,

anliegend erhalten Sie einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nebst dazugehöriger Anlagen. Mit richterlicher Verfügung vom 07.07.2024 sind wir aufgefordert worden, schnellstmöglich auf diesen Antrag zu erwidern, da das Gericht beabsichtigt, noch in dieser Woche eine Entscheidung zu treffen. Der Verwaltungsvorgang und das Empfangsbekenntnis sind bereits übersandt worden.

Ich bitte Sie, die Rechtslage anhand der vorliegenden Unterlagen umfassend zu prüfen. Sollten Sie zu dem Ergebnis kommen, dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz entgegen zu treten, verfassen Sie bitte in verwaltungsüblicher Form eine ergänzende Antragserwiderung, die auf alle Argumente des Antrags eingeht. Rechtsfragen, die nicht in dieser Antragserwiderung zu erwähnen sind, aber in dieser Angelegenheit von Bedeutung sein können, legen Sie bitte in einem ergänzenden Vermerk dar. Den Schriftsatz an das Gericht bitte ich, mir unter Verwendung der verwaltungsüblichen Verfügungstechnik zuzuleiten. Diesen werde ich zeichnen. Sollten Sie zu dem Ergebnis gelangen, dass der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz Aussicht auf Erfolg hat, bitte ich um einen ausführlichen Vermerk über alle aufgeworfenen Rechtsfragen in Gutachtenform, der mit einem Entscheidungsvorschlag zum weiteren Vorgehen endet. Ein Schriftsatz ist dann nicht zu entwerfen.

In der Sache verweise ich auf unseren Bescheid. Bitte legen Sie mir Ihre Ausarbeitung noch heute vor.

Mit Dank und freundlichen Grüßen

Huber

(Fachdienstleiterin Recht)

Rechtsanwälte

§ Schnelle & Speidel §

Per beA

An das
Verwaltungsgericht Braunschweig
Wilhelmstraße 55
38100 Braunschweig

Arne Schnelle

Rechtsanwalt

Frederik Speidel

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Heidestraße 13
38440 Wolfsburg

Tel.: 05361/12 34 78

E-Mail: schnelleundspeidel@gmx.de

Unser Zeichen: sp/07/24

Datum: 31.05.2024

Bitte sofort vorlegen!

Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

der Frau Erika Hohn, Enzianweg 20, 38440 Wolfsburg,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schnelle & Speidel, Heidestraße 13, 38440 Wolfsburg

gegen

das Ordnungsamt der Stadt Wolfsburg, vertreten durch den Oberbürgermeister, Porschestraße 49, 34880 Wolfsburg,

Antragsgegner,

wegen: Versagung der Erlaubnis zum Betrieb einer Prostitutionsvermittlung
(hier: Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes).

Wir bestellen uns zu Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin. Eine auf uns lautende Vollmachtsurkunde ist als Anlage im Original beigelegt.

Namens und mit beigelegter Vollmacht der Antragstellerin wird beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin vom heutigen Tage gegen die Ordnungsverfügung vom 27.05.2024 wiederherzustellen.

Begründung:

I.

Die Antragstellerin betreibt seit dem Jahr 2010 eine Prostitutionsvermittlung und hat am 20.08.2017 im Hinblick auf die zum damaligen Zeitpunkt in Kraft getretene Erlaubnispflicht, vgl. §§ 12, 37 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG), bei dem Antragsgegner einen Antrag zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes gestellt (**Anlage ASt 1**).

Mit Bescheid vom 27.05.2024 (**Anlage ASt 2**) lehnte der Antragsgegner – nachdem die Antragstellerin zuvor angehört worden war – den Antrag ab (Ziffer 1). Weiter untersagte er den Betrieb der Prostitutionsvermittlung und ordnete die Einstellung innerhalb einer Woche nach Zustellung an (Ziffer 2). Für den Fall, dass die Antragstellerin dem nicht innerhalb einer Woche nach Zustellung Folge leiste, wurde ihr ein Zwangsgeld in Höhe von 3.000,00 € angedroht (Ziffer 3). Zudem wurde die sofortige Vollziehung der Ordnungsverfügung angeordnet (Ziffer 4).

Der Bescheid wurde der Antragstellerin am 29.05.2024 zugestellt.

Mit Datum vom heutigen Tage hat die Antragstellerin Klage gegen den Bescheid erhoben (**Anlage ASt 3**). Darin wendet sie sich – wie auch hier – gegen sämtliche Ziffern des oben genannten Bescheids und begehrt sowohl die Aufhebung des Bescheids wie auch die Erteilung der begehrten prostitutionsschutzrechtlichen Erlaubnis.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet. Das Gericht wird die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Verfügung im Ganzen einschließlich der Ablehnung der Erlaubnis sowie der Zwangsgeldandrohung wiederherzustellen haben.

Entgegen der Ausführungen des Antragsgegners hat die Antragstellerin sehr wohl einen Anspruch auf die von ihr beantragte Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes nach § 12 Abs. 1 S. 1 ProstSchG.

Danach besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes, wenn kein Versagungsgrund nach den §§ 14 und 15 ProstSchG vorliegt. Ein solcher Versagungsgrund ist – entgegen der Ausführungen des Antragsgegners – im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Die Antragstellerin ist insbesondere nicht unzuverlässig im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 2 ProstSchG.

Zur Begründung der Versagung der Erlaubnis wegen Unzuverlässigkeit bezieht sich der Antragsgegner in seinem Bescheid zunächst auf ein Ermittlungsverfahren, das gegen die Antragstellerin geführt wurde.

Dieses Ermittlungsverfahren wurde jedoch unter dem 25.08.2019 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Die Anzeigeerstatteerin wurde – mangels öffentlichen Interesses – auf den Privatklageweg verwiesen und hat das Verfahren anschließend nicht weiter betrieben. Vor diesem Hintergrund hätte der dem Ermittlungsverfahren zugrundeliegende Sachverhalt bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit der Antragstellerin im Rahmen des Verwaltungsverfahrens – und nunmehr im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens – keine Berücksichtigung finden dürfen. Der Sachverhalt ist verbraucht. § 15 Abs. 1 Nr. 1 ProstSchG stellt klar, dass nur Taten zu berücksichtigen sind, zu denen der Antragsteller oder – hier – die Antragstellerin rechtskräftig verurteilt wurde. Dies ist hier nicht der Fall.

Soweit der Antragsgegner in seinem Bescheid weiter ausführt, die Antragstellerin habe am 10.01.2022 einen Beitrag auf Twitter veröffentlicht, in dem sie mitgeteilt habe, eine im Fernsehen unter ihrem Aliasnamen auftretende Prostituierte habe für sie gearbeitet, ist hier nicht ersichtlich, warum dies für die Unzuverlässigkeit der Antragstellerin sprechen sollte. Wie der Antragsgegner selbst ausgeführt hat, trat die Person unter ihrem Aliasnamen („Pamela“) in der Sendung auf. Zu diesem Zeitpunkt war die ehemalige Escort-Dame bereits seit mehreren Monaten nicht mehr auf der Internetseite der Antragstellerin vertreten, sodass Rückschlüsse auf die Identität der betroffenen Person nicht gezogen werden konnten – bzw. für den unwahrscheinlichen Fall, dass doch – nur von einem äußerst geringen Personenkreis.

Es liegen damit keine Tatsachen vor, welche die Annahme rechtfertigen, die Antragstellerin verfüge nicht über die für den Betrieb der Prostitutionsvermittlung erforderliche Zuverlässigkeit. Ganz im Gegenteil hebt sie sich gerade durch ihre Zuverlässigkeit von anderen in ihrem Gewerbe tätigen Personen in wesentlicher Weise ab. Der Erlass der Ordnungsverfügung verdeutlicht die seit Anbeginn des behördlichen Verfahrens bestehende Voreingenommenheit, mit welcher der Antragstellerin aufgrund subjektiver Empfindungen entgegengetreten wurde.

Da somit der Antragstellerin die beantragte Erlaubnis zu erteilen ist, sind auch die unter Ziffer 2 verfügte Einstellung der Prostitutionsvermittlung und im Ergebnis auch die Zwangsgeldandrohung (Ziffer 3) rechtswidrig. Es wäre unverhältnismäßig, die Untersagungsverfügung bestehen zu lassen, obwohl die Antragstellerin einen entsprechenden Anspruch auf die begehrte Erlaubnis hat.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert zudem im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip die aufgrund einer Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalls gewonnene zusätzliche Feststellung, dass die sofortige Vollziehbarkeit schon vor der Rechtskraft des Hauptsacheverfahrens als Präventivmaßnahme zur Abwehr konkreter Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter notwendig ist.

Solche sind hier jedoch nicht zu erkennen. Nachteile für Prostituierte sind bereits aus oben genannten Gründen nicht zu befürchten. Das Interesse der Antragstellerin an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung überwiegt. Die Einstellung des Betriebes würde bei der Antragstellerin irreparable Schäden verursachen. Der Betrieb der Prostitutionsvermittlung sichert ihre Existenzgrundlage, es handelt sich um ihre einzige berufliche Tätigkeit.

Die verfügte Schließung ihres Betriebes hätte zudem den Verlust ihres bisherigen Kundenstamms zur Folge, den sie sich in den letzten Jahren durch ihre beanstandungsfreie Arbeit aufgebaut hat. Sie müsste zudem ihre Internetpräsenz beenden und diese mühsam sowie kostenträchtig nach Abschluss des Klageverfahrens und der Erteilung der Erlaubnis wieder aufbauen. Das gerichtliche Verfahren könnte sich über Jahre hinziehen. Die Antragstellerin müsste sich unter Umständen ganz neu am Markt etablieren. Angesichts der hohen Erfolgsaussichten der Klage erscheint der Eingriff in ihre Berufsausübungsfreiheit fatal und nicht gerechtfertigt.

Die Begründung des Antragsgegners für die Anordnung der sofortigen Vollziehung genügt zudem nicht den gesetzlichen Anforderungen. Zum einen wird Bezug auf die Begründung der Versagung der Erlaubnis genommen, obwohl diese logischerweise nicht als Begründung für die gesonderte Anordnung der sofortigen Vollziehung dienen kann. Zum anderen wird zur Begründung lediglich der Gesetzestext wiederholt. Die vorausgesetzte Begründung ist somit nicht in ausreichender Form vorhanden.

Nach alledem ist dem Antrag der Antragstellerin stattzugeben.

Hochachtungsvoll

Speidel

(Rechtsanwalt, Fachanwalt)

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass der Schriftsatz vom 31.05.2024 den Anforderungen an die Einreichung im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs genügt. Er ist am 31.05.2024 dem Gericht als elektronisches Dokument übermittelt worden und dort am selben Tag ordnungsgemäß eingegangen. Gleiches gilt für die ebenfalls am 31.05.2024 erhobene Klage, die beim VG Braunschweig unter dem Aktenzeichen 6 A 159/24 geführt wird. Das vorläufige Rechtsschutzverfahren hat das Aktenzeichen 6 B 160/24 erhalten.

Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Vollmacht sowie der **Anlagen ASt 1 und ASt 3** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese den angegebenen Inhalt aufweisen und sich aus ihnen keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen ergeben. Ebenfalls ist davon auszugehen, dass der am 20.08.2017 gestellte Antrag formell ordnungsgemäß ist.



Der Oberbürgermeister

Stadt Wolfsburg | Porschestra. 49 | 38440 Wolfsburg

per PZU

Erika Hohn
 Enzianweg 20
 38440 Wolfsburg

Fachdienst:	Ordnung (FD 14)
Bearbeiter/in:	Frau Tauber
Zimmer:	052
Telefon:	05361 / 28-270
Fax:	05361 / 28-010
E-Mail:	tauber@stadt-wolfsburg.de
Mein Zeichen:	33.7/Gew/1670
Datum:	27.05.2024

Ordnungsverfügung:

Sehr geehrte Frau Hohn,

hiermit verfüge ich Folgendes:

1. Die unter dem 20.08.2017 beantragte Erlaubnis zum Betrieb einer Prostitutionsvermittlung wird versagt.
2. Der weitere Betrieb einer Prostitutionsvermittlung wird untersagt und ist innerhalb einer Woche nach Zustellung dieser Ordnungsverfügung einzustellen.
3. Sofern Sie der Verfügung zu 2. nicht innerhalb einer Woche nach Zustellung dieser Ordnungsverfügung Folge leisten, wird ein Zwangsgeld i. H. v. 3.000,00 € gegen Sie festgesetzt.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Ordnungsverfügung wird angeordnet.

Begründung:**I.**

Sie betreiben unter der Anschrift Brunnenstraße 14, 38440 Wolfsburg, den „Extravagant-Escorts-Service“. Hierbei handelt es sich um eine Prostitutionsvermittlung im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG).

Die zuvor genannte Prostitutionsvermittlung ist derart ausgestaltet, dass Sie über die Internetseite „www.extravagant-escorts-service.de“ sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt zwischen

Kunden und Prostituierten vermitteln. Für jede erfolgreiche Vermittlung erhalten Sie eine Provision, die sich nach der Höhe des von den Kunden gezahlten Entgelts bemisst.

Die nach § 12 Abs. 1 ProstSchG erforderliche Erlaubnis zum Betrieb der Prostitutionsvermittlung haben Sie am 20.08.2017 bei mir beantragt.

Unter dem 03.05.2024 habe ich Sie zu der beabsichtigten Ablehnung Ihres Antrags sowie zu dem Erlass einer Ordnungsverfügung angehört.

II.

Zu Ziffer 1.:

Die von Ihnen beantragte Erlaubnis (§ 12 Abs. 1 ProstSchG) zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes ist nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage zu versagen.

Gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 ProstSchG ist die Erlaubnis zum Betrieb einer Prostitutionsvermittlung zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die antragstellende Person oder eine als Stellvertretung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes vorgesehene Person nicht die für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Dies ist hier der Fall.

Wie mir im Januar 2024 bekannt wurde, hat die Staatsanwaltschaft Braunschweig gegen Sie wegen Nötigung ermittelt (Aktenzeichen: 10 Js 5647/19). Nach den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft besteht der hinreichende Verdacht, dass Sie im Jahr 2019 zur Durchsetzung ihrer wirtschaftlichen Interessen einer ehemaligen Prostituierten (Melody Müller) drohten, eindeutige Fotos von ihr unverpixelt bzw. ohne „Augenbalken“ auf der zu Ihrem Betrieb gehörenden Internetseite „www.extravagant-escorts-service.de“ zu veröffentlichen. Hintergrund war, dass die Geschädigte Ihnen angeblich Geld schuldete. Durch das Inaussichtstellen der Veröffentlichung wollten Sie die Geschädigte zur Zahlung bewegen.

Das Verfahren wurde am 25.08.2019 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da ein öffentliches Interesse an einer Klageerhebung nicht bestand. Die Geschädigte wurde auf den Privatklageweg verwiesen.

Die Veröffentlichung hätte zur Folge gehabt, dass die Anonymität der ehemaligen Prostituierten aufgehoben wäre. Prostituierte werden jedoch (nach wie vor) stigmatisiert, d. h., ihnen werden diskreditierbare Merkmale und Eigenschaften zugesprochen. Aus diesem Grund haben Prostituierte ein besonderes und nachvollziehbares Interesse an Anonymität während der Berufsausübung. Insbesondere weibliche Prostituierte, deren Anonymität aufgehoben wird, haben erhebliche private und berufliche Nachteile zu erwarten. Insofern haben die Betreiber

eines Prostitutionsgewerbes eine Vertrauensstellung inne, deren Inhalt es auch ist, die Anonymität ihrer Beschäftigten sicherzustellen und zu unterlassen, dass durch öffentliche Äußerungen über eine Prostituierte Rückschlüsse auf diese gezogen werden können.

Diese Vertrauensstellung haben Sie durch Ihr Verhalten in nicht hinnehmbarer Weise missbraucht. Hierdurch wird deutlich, dass Sie die Prostitutionsvermittlung nicht im Einklang mit dem ProstSchG und seinem Schutzzweck betreiben.

Des Weiteren wurde hier – ebenfalls im Januar 2024 – eine Beschwerde bekannt, aus der erkennbar ist, dass Sie am 10.01.2022 erneut bereit waren, eine Prostituierte ohne deren Willen öffentlich als solche zu „outen“. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Während einer TV-Ausstrahlung äußerten Sie über den Account Ihres Betriebs „Extravagant-Escorts-Service“ auf Twitter, dass Ihnen der Gast der Sendung bekannt sei. Es handele sich um eine ehemalige Mitarbeiterin von Ihnen, die Ihnen noch Geld schulde und der Sie ein Kleid zurücksenden wollten, welches diese bei einem Treffen mit einem Kunden vergessen habe. Weiter schrieben Sie, dass diese auch schon während ihrer Zeit als Escort-Dame/Prostituierte – wie auch jetzt im Fernsehen – den Aliasnamen „Pamela“ verwendet habe. Der Auftritt in der Fernsehsendung stand vorliegend jedoch in keinem Zusammenhang mit der Tätigkeit der Geschädigten („Pamela“) als Escort-Dame/Prostituierte. Vielmehr handelte es sich um eine Quizshow, an der die Geschädigte unter dem Kandidaten-Namen „Pamela“ teilnahm.

Auch dieses Verhalten verstößt gegen den Schutzgedanken des ProstSchG. Gerade die Tätigkeit als Prostituierte an sich darf durch Sie als Betreiberin zu keinem Zeitpunkt veröffentlicht werden.

Hervorzuheben ist dabei, dass der öffentlich bei Twitter einsehbare Beitrag geschrieben wurde, als das ProstSchG und seine Regelungen zum Schutz von Prostituierten Ihnen lange bekannt waren und Sie sich bereits im Antragsverfahren befanden. Es handelt sich auch nicht um einen einmaligen Fehltritt geringen Ausmaßes, der keine Berücksichtigung bei der Entscheidung finden musste.

Aus diesen Gründen war die Versagung der beantragten Erlaubnis zwingend erforderlich.

Zu Ziffer 2.:

Wird ein Gewerbe, zu dessen Ausübung eine Erlaubnis erforderlich ist, ohne diese Zulassung betrieben, kann gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 Gewerbeordnung (GewO) die Fortsetzung des Betriebes von der zuständigen Behörde verboten werden.

Dies ist hier der Fall. Sie verfügen nicht über die Berechtigung zum Betrieb einer Prostitutionsvermittlung. Die beantragte Erlaubnis musste Ihnen aufgrund Ihrer fehlenden Zuverlässigkeit versagt werden.

Durch die im ProstSchG bestimmte Erlaubnispflicht soll sichergestellt werden, dass eine Prostitutionsstätte nicht von Jedermann und nicht überall betrieben werden kann und dass eine ordnungsgemäße Betriebsführung gewährleistet ist. Die bei der Ausübung des Gewerbes typischen Ordnungsstörungen sowie Nachteile für Prostituierte, deren Kunden, sonstige Beschäftigte oder die Allgemeinheit sollen vermieden werden. Dieser Bestimmung folgend ist es erforderlich, Sie durch eine Schließungsverfügung an dem weiteren Betrieb des Prostitutionsgewerbes zu hindern. Nach Abwägung Ihrer privaten Interessen mit dem öffentlichen Interesse mache ich von meinem Ermessen dahingehend Gebrauch.

Die Frist von einer Woche zur Betriebsschließung ermöglicht Ihnen die ordnungsgemäße Abwicklung des Gewerbes.

Zu Ziffer 3.:

Die Zwangsgeldandrohung beruht auf [...]. Von meinem Ermessen habe ich insoweit ebenfalls Gebrauch gemacht. Das angedrohte Zwangsgeld steht in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck. Es erscheint geeignet, erforderlich und angemessen, das Verbot des Betriebs der Prostitutionsvermittlung effektiv durchzusetzen.

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der in dem Bescheid ordnungsgemäß angegebenen Rechtsgrundlagen („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Zu Ziffer 4.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf [...]. Wie bereits in der Begründung zu Ziffer 1 dargestellt, sind durch den Betrieb der Prostitutionsvermittlung erhebliche Nachteile für Prostituierte, sonstige Beschäftigte, Kunden und die Allgemeinheit zu befürchten. Um deren ausreichenden Schutz zu gewährleisten, ist Ihr Ausschluss aus der selbstständigen gewerblichen Tätigkeit dringend erforderlich. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Sie bei Inanspruchnahme aller Rechtsbehelfe/-mittel ein Gewerbe wahrscheinlich über mehrere Jahre rechtswidrig betreiben könnten, wenn die sofortige Vollziehung nicht angeordnet würde. Nach Abwägung Ihrer privaten Interessen mit dem öffentlichen Interesse fiel die Entscheidung auch hier zu Ihren Ungunsten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung wird abgesehen.

Im Auftrag

Tauber



Der Oberbürgermeister

Stadt Wolfsburg | Porschestra. 49 | 38440 Wolfsburg

per beBPO

Verwaltungsgericht Braunschweig
Wilhelmstraße 55
38100 Braunschweig

Fachdienst:	Recht (FD 17)
Bearbeiter/in:	Frau Huber
Zimmer:	048
Telefon:	05361 / 28-190
Fax:	05361 / 28-010
E-Mail:	huber@stadt-wolfsburg.de
Mein Zeichen:	33.7/Recht/1670
Datum:	07.06.2024

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Erika Hohn ./. Stadt Wolfsburg

Az.: 6 A 159/24 und 6 B 160/24

wird unter Vorlage des erbetenen – auf dem Postweg übersandten – Verwaltungsvorgangs
(1 Heft Verwaltungsakte, Bl. 1 – 349) beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Begründung

I.

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass sich der Antrag gegen den falschen Antragsgegner richtet.

Darüber hinaus hat die Antragstellerin hier wohl den falschen Antrag gestellt. Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung dürfte sie ihrem Rechtsschutzbegehren nur bedingt näherbringen. Insbesondere dürfte sie damit nicht die Erteilung der begehrten Erlaubnis erreichen können.

II.

Der Antrag ist zudem unbegründet.

Die Antragstellerin hat – wie in dem Bescheid vom 27.05.2024 ausgeführt – keinen Anspruch auf Erteilung der beantragten Erlaubnis, da der Versagungsgrund des § 14 Abs. 1 Nr. 2 ProstSchG gegeben ist. Die Antragstellerin ist unzuverlässig.

Entgegen der Ausführungen der Antragstellerin ist es rechtlich nicht zu beanstanden, dass der im Bescheid dargelegte Sachverhalt betreffend die Geschehnisse im Jahr 2019 bei der Beurteilung ihrer Unzuverlässigkeit berücksichtigt wurde. Denn bei der Prognose, ob eine Person unzuverlässig ist, kann eine Straftat unabhängig davon berücksichtigt werden, ob sie von der Staatsanwaltschaft tatsächlich verfolgt oder das Verfahren eingestellt wurde. Dies dürfte sich bereits aus § 15 Abs. 1 Nr. 1 ProstSchG ergeben. Trotz Einstellung des Verfahrens liegen somit tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass die Antragstellerin unzuverlässig zum Betrieb einer Prostitutionsvermittlung ist. Im Übrigen wäre im Falle einer Verurteilung der Antragstellerin die Tilgungsfrist einer Eintragung im Bundeszentralregister derzeit noch nicht abgelaufen.

Die Unzuverlässigkeit der Antragstellerin zeigt sich auch durch die Veröffentlichung des Twitter-Beitrages am 10.01.2022. Die Antragstellerin erkennt, dass sie die ehemalige Prostituierte „Pamela“ dadurch in eine Situation gebracht hat, die ihr privat und beruflich erheblich hätte schaden können. Gerade ein solches Verhalten soll durch das ProstSchG und dessen Schutzgedanken verhindert werden.

Auch die Tatsache, dass nicht der Klurname, sondern der Arbeitsname genannt wurde, entkräftet den Vorwurf nicht, zumal die Sendung keinen Bezug zum Thema Prostitution aufwies. Potenziell war der Tweet für jeden sichtbar, ein Rückschluss auf die vorherige Tätigkeit der Beschäftigten „Pamela“ war daher in jedem Falle möglich. Es ist nicht ersichtlich, warum ein solch gravierender Verstoß keiner Berücksichtigung in der Entscheidungsfindung zugänglich sein sollte.

Von beiden Vorfällen habe ich erst im Januar 2024 Kenntnis erlangt.

Soweit sich die Antragstellerin auch gegen die Untersagungsverfügung wendet, ist darauf hinzuweisen, dass die Antragstellerin derzeit – auch vor dem Hintergrund des § 37 Abs. 4 S. 1 ProstSchG – nicht mehr über eine Zulassung im Sinne des § 15 GewO verfügt. Auf die Bestandskraft der ablehnenden Entscheidung kommt es nicht an. Im Übrigen nehme ich – auch hinsichtlich des angedrohten Zwangsgeldes – Bezug auf den streitgegenständlichen Bescheid.

Der Gesetzgeber hat durch die Erlaubnispflicht von Prostitutionsgewerben gerade den Prostituierten besonderen Schutz zukommen lassen. Sinn und Zweck ist, dass ein solches Gewerbe nicht von jedermann betrieben werden kann. Aufgrund der dargelegten Punkte, insbesondere der Unzuverlässigkeit der Antragstellerin, ist die getroffene Entscheidung nicht zu beanstanden.

Aufgrund der dargelegten Auffälligkeiten im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit und auch der inhaltlichen Brisanz war die Anordnung der sofortigen Vollziehung dringend geboten.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass eine Entscheidung über den im August 2017 gestellten Antrag erst im Mai 2024 ergehen konnte, da es wiederholt zu Änderungen und Überarbeitungen des Betriebskonzepts der Antragstellerin für die Prostitutionsvermittlung gekommen ist, die jeweils einer erneuten und teilweise sehr zeitaufwändigen Prüfung bedurften.

Darüber hinaus fand – vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie – im Zeitraum Mai 2020 bis Dezember 2021 durch die Antragstellerin kein Betrieb der Prostitutionsvermittlung statt. Das Antragsverfahren wurde entsprechend einer Absprache zwischen der Antragstellerin und dem Ordnungsamt zunächst nicht weiter betrieben.

Infolgedessen kam es zu zeitlichen Verzögerungen; diese können jedoch keine Begründung dafür sein, nach Feststellung der Unzuverlässigkeit nicht die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Im Auftrag

Huber

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die Antragserwiderung vom 07.06.2024 den Anforderungen an die Einreichung im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs genügt. Sie ist am 07.06.2024 dem Gericht als elektronisches Dokument übermittelt worden und dort am selben Tag ordnungsgemäß eingegangen. Sie ist den Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin am 08.06.2024 ordnungsgemäß übermittelt worden.

Von einem Abdruck des ordnungsgemäß auf dem Postweg übersandten und am Folgetag bei Gericht eingegangenen Verwaltungsvorgangs wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sich aus dem Verwaltungsvorgang keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen ergeben.

Rechtsanwälte

§ Schnelle & Speidel §Per beA

An das
Verwaltungsgericht Braunschweig
Wilhelmstraße 55
38100 Braunschweig

Arne Schnelle

Rechtsanwalt

Frederik Speidel

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Heidestraße 13

38440 Wolfsburg

Tel.: 05361/12 34 78

E-Mail: schnelleundspeidel@gmx.de

Unser Zeichen: sp/07/24

Datum: 17.06.2024

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Erika Hohn ./. Stadt Wolfsburg

Az.: 6 A 159/24 und 6 B 160/24

nehmen wir Bezug auf den Schriftsatz des Antragsgegners vom 07.06.2024 und tragen vor:

Soweit der Antragsgegner sich darauf beruft, dass sich der Antrag gegen den falschen Antragsgegner richtet, dürfte dies nicht zur Unzulässigkeit des Antrags führen. Sowohl aus dem Bescheid vom 27.05.2024 als auch aus der Antragsschrift vom 31.05.2024 ergibt sich der richtige Antragsgegner eindeutig. Eine bloße Falschbezeichnung kann nicht zur Unzulässigkeit führen. Vielmehr ist das Gericht gehalten, dies erforderlichenfalls zu berichtigen.

Gleiches gilt für den gestellten Antrag. Dieser dürfte – soweit notwendig – sachdienlich auszulegen sein. Das tatsächliche Rechtsschutzinteresse der Antragstellerin ergibt sich deutlich aus dem Antragsschriftsatz.

Hinsichtlich der im Bescheid angeführten Gründe für die Unzuverlässigkeit übersenden wird die folgende eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin. Darin schildert die Antragstellerin die Hintergründe, die sie zu dem beschriebenen Verhalten bewegt haben (**Anlage ASt 4**).

Dies zugrunde gelegt, dürfte gerade nicht von einer Unzuverlässigkeit der Antragstellerin auszugehen sein. Es handelte sich vielmehr um einmalige Fehlritte, die im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung keine Berücksichtigung finden können.

Hochachtungsvoll

Speidel

(Rechtsanwalt, Fachanwalt)

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass der Schriftsatz der Antragstellerin vom 17.06.2024 den Anforderungen an die Einreichung im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs genügt. Er ist am 17.06.2024 dem Gericht als elektronisches Dokument übermittelt worden und dort am selben Tag ordnungsgemäß eingegangen. Er ist der Antragsgegnerin am 18.06.2024 ordnungsgemäß übermittelt worden.

In Kenntnis über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung als Mittel der Glaubhaftmachung tatsächlicher Angaben in einem geordneten Verfahren vor einer Behörde oder einem Gericht, wobei der Behörde oder dem Gericht vorbehalten ist, darüber zu entscheiden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Angaben zur Glaubhaftmachung geeignet sind, sowie belehrt über die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlichen oder fahrlässig falschen Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, insbesondere der Strafvorschriften der § 156 und § 161 Strafgesetzbuch (1 Jahr Freiheitsstrafe bei Abgabe einer fahrlässigen bzw. 3 Jahre bei Abgabe einer wissentlich falschen eidesstattlichen Versicherung) erkläre ich:

Zur Person: Erika Hohn, Enzianweg 20, 38440 Wolfsburg

Zur Vorlage beim Verwaltungsgericht Braunschweig

Zur Sache:

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass meine Äußerung gegenüber Melody Müller nicht ernst gemeint war. Ich hätte niemals „eindeutige Fotos“ von ihr ohne Verpixelung bzw. ohne „Augenbalken“ auf meiner Internetseite veröffentlicht.

Wenn ich jetzt zurückblicke, war das Ganze ein Fehler. Ich habe mir zum damaligen Zeitpunkt nicht anders zu helfen gewusst. Seit diesem einmaligen Fehltritt habe ich mir nichts mehr zu Schulden kommen lassen. Daher muss der Vorfall in der Gesamtschau zu vernachlässigen sein. Immerhin habe ich ansonsten ein nicht zu beanstandendes Gewerbe betrieben. Dabei habe ich in der Regel das sexuelle Selbstbestimmungsrecht meiner Beschäftigten weder beeinträchtigt noch dieses umgangen. In der Regel würde ich auch die Privats- oder Intimsphäre der bei mir beschäftigten Prostituierten nicht verletzen.

Das, was passiert ist, ist geschehen, weil Frau Müller mich belogen und betrogen hat. Sie schuldet mir noch über 2.000,00 € Provision. Frau Müller hat mehr Geld von Kunden erhalten, als sie mir gegenüber angegeben hat. Auch von diesem Geld bekomme ich einen Anteil als Provision. Deshalb bin ich damals wütend geworden. Es hätte nichts gebracht, mich zur Durchsetzung meiner Forderung an ein Gericht zu wenden. Frau Müller war – wie ich sie kenne – eh zahlungsunfähig. Diesen Weg habe ich daher ad acta gelegt. Ich habe damals auch nicht gewusst, dass mir dies im Erlaubnisverfahren nützlich gewesen wäre.

In einer Welt wie der meinen – die man aus der bürgerlichen Mitte heraus nicht kennt – kann es sich ergeben, dass man auf das geschilderte Verhalten zurückgreifen muss. Als ich mir vorgestellt habe, dass pro Halbjahr ein bis zwei Damen ebenso handeln würden wie Frau Müller, habe ich ab einem gewissen Punkt nicht mehr klug und geistesgegenwärtig handeln können und daher auf die geschilderte Maßnahme zurückgegriffen.

Ich hätte nie gedacht, dass mir solche Menschen jemals im Leben begegnen würden. In vielen Fällen werden meine Zahlungsaufforderungen von den Damen derart ad absurdum geführt, dass man nicht mehr mit ihnen zusammenarbeiten will.

Nur weil Frau Müller selbst „unzuverlässig“ gewesen ist, habe ich aus dem Affekt und der Emotion heraus zu unlauteren Mitteln gegriffen.

Die vorstehenden Tatsachen habe ich nach besten Wissen und Gewissen gemacht. Sie sind richtig und vollständig. Dies versichere ich an Eides Statt.

Wolfsburg, 14.06.2024

E. Hahn

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass der Schriftsatz der Antragstellerin vom 17.06.2024 einschließlich der hier abgedruckten Anlage ASt 4 der Antragsgegnerin übermittelt wurde. Eine Stellungnahme der Antragsgegnerin erfolgte nicht.

Vermerk für die Bearbeitung

1. Sie sind Rechtsreferendar Frühling und haben den Arbeitsauftrag der Frau Fachdienstleiterin Huber zu erfüllen. Es ist in jedem Fall – ggf. hilfsgutachterlich – auf sämtliche im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen.
2. Bearbeitungszeitpunkt ist der **09.07.2024**.
3. Die Formalien (Zustellungen – auch per beA –, Unterschriften, Vollmachten usw.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt.
4. Es ist davon auszugehen, dass die vorgetragenen Tatsachen zutreffend sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt. Falls eine weitere Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten wird, ist davon auszugehen, dass weitere Informationen nicht erlangt werden konnten.
5. Sollte eine Frage für beweisenerheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel) zu erstellen.
6. Soweit in dem Aufgabentext Unterlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt oder in sonstiger Weise inhaltlich wiedergegeben sind, sind diese Unterlagen bzw. ihre nicht abgedruckten oder wiedergegebenen Teile für die Bearbeitung ohne Bedeutung. Soweit der Inhalt nicht abgedruckter Unterlagen wiedergegeben wird, ist die Wiedergabe zutreffend. Es ist davon auszugehen, dass sich aus dem Verwaltungsvorgang keine weiteren für die Bearbeitung relevanten Informationen ergeben.
7. Aus dem Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz - ProstSchG) sind für die Fallbearbeitung nur die hier abgedruckten Vorschriften relevant. Auf darüberhinausgehende Rechtsvorschriften des ProstSchG kommt es für die Bearbeitung nicht an.
8. Es ist davon auszugehen, dass
 - die Akten am Verwaltungsgericht Braunschweig elektronisch geführt werden;
 - die örtliche und sachliche behördliche Zuständigkeit gewahrt wurde;
 - es sich bei der Prostitutionsvermittlung um ein Prostitutionsgewerbe im Sinne des § 12 ProstSchG handelt;
 - das ProstSchG keine spezielle Ermächtigungsgrundlage für die Untersagung eines Prostitutionsgewerbebetriebs enthält.

Anhang

**Auszug aus dem Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen
(Prostituiertenschutzgesetz - ProstSchG)**

[...]

§ 12 Erlaubnispflicht für Prostitutionsgewerbe; Verfahren über einheitliche Stelle

(1) Wer ein Prostitutionsgewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann befristet werden. Die Erlaubnis ist auf Antrag zu verlängern, wenn die für die Erteilung der Erlaubnis maßgeblichen Voraussetzungen fortbestehen.

(2) Die Erlaubnis für das Betreiben einer Prostitutionsstätte wird zugleich für ein bestimmtes Betriebskonzept und für bestimmte bauliche Einrichtungen, Anlagen und darin befindliche Räume erteilt.

(3) Die Erlaubnis für die Organisation oder Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen wird für ein bestimmtes Betriebskonzept erteilt. Sie kann als einmalige Erlaubnis oder als Erlaubnis für mehrere gleichartige Veranstaltungen erteilt werden.

(4) Die Erlaubnis für das Bereitstellen eines Prostitutionsfahrzeugs wird für ein bestimmtes Betriebskonzept und für ein bestimmtes Fahrzeug mit einer bestimmten Ausstattung erteilt. Sie ist auf höchstens drei Jahre zu befristen und kann auf Antrag verlängert werden.

(5) Die Erlaubnis ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Betriebskonzept,
2. die weiteren erforderlichen Unterlagen und Angaben zum Nachweis des Vorliegens der Erlaubnisvoraussetzungen sowie
3. bei einer natürlichen Person Name, Geburtsdatum und Anschrift derjenigen Person, für die die Erlaubnis beantragt wird, oder bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung deren Firma, Anschrift, Nummer des Registerblattes im Handelsregister sowie deren Sitz.

(6) Verwaltungsverfahren nach diesem Abschnitt oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(7) Erlaubnis- oder Anzeigepflichten nach anderen Vorschriften, insbesondere nach den Vorschriften des Gaststätten-, Gewerbe-, Bau-, Wasser- oder Immissionsschutzrechts, bleiben unberührt.

[...]

§ 14 Versagung der Erlaubnis und der Stellvertretungserlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. die antragstellende Person oder eine als Stellvertretung oder Betriebsleitung vorgesehene Person unter 18 Jahre alt ist oder

2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die antragstellende Person oder eine als Stellvertretung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes vorgesehene Person nicht die für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

(2) [...]

§ 15 Zuverlässigkeit einer Person

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht,

1. wer innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung rechtskräftig verurteilt worden ist
 - a. wegen eines Verbrechens,
 - b. wegen eines Vergehens gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen die körperliche Unversehrtheit oder gegen die persönliche Freiheit,
 - c. wegen Erpressung, Betrugs, Geldwäsche, Bestechung, Vorenthaltens und Untreuens von Arbeitsentgelt oder Urkundenfälschung,
 - d. wegen eines Vergehens gegen das Aufenthaltsgesetz, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz oder das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder
 - e. wegen eines Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren,
2. wem innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung die Erlaubnis zur Ausübung eines Prostitutionsgewerbes entzogen wurde oder wem die Ausübung eines Prostitutionsgewerbes versagt wurde oder
3. wer Mitglied in einem Verein ist, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt oder Mitglied in einem solchen Verein war, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind.

(2) [...]

§ 37 Übergangsregelungen

(1) Personen, die bereits vor dem 1. Juli 2017 der Prostitution nachgegangen sind, haben ihre Tätigkeit bis zum 31. Dezember 2017 erstmals anzumelden.

(2) Wer bereits vor dem 1. Juli 2017 ein Prostitutionsgewerbe betrieben hat, hat dies der zuständigen Behörde bis zum 1. Oktober 2017 anzuzeigen und einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis bis zum 31. Dezember 2017 vorzulegen. Die zuständige Behörde hat dem Betreiber eine Bescheinigung über die Anzeige und den Antrag zu erteilen.

(3) Der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes hat den nach § 25 Absatz 1 Nummer 4 und den nach den §§ 27 und 28 bestehenden Verpflichtungen ab dem 31. Dezember 2017 nachzukommen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gilt die Fortführung des Prostitutionsgewerbes als erlaubt, wenn die Antragsfrist nach Absatz 2 eingehalten wurde. Die zuständige Behörde kann auch bereits vor der Entscheidung über den Antrag Anordnungen und Auflagen nach § 17 treffen.

[...]